

AUSZUG AUS DEM
PROTOKOLL DES POLIZEIAMTES DER STADT ZUERICH

vom

K/Mo/bs

8. Juli 1983

651/82

Gestützt auf Artikel 20, Absatz 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 30. März 1977, resp. Art. 13 APV v. 6. April 2011

verfügt
der Polizeivorstand:

Im Städtischen Amtsblatt wird am 15. Juli 1983 folgende Veröffentlichung erlassen:

"Betrieb von Modell-Luftfahrzeugen über öffentlichem Grund

1. Der Einsatz von motorlosen oder mit Elektromotoren angetriebenen Modell-Luftfahrzeugen von öffentlichem Grund der Stadt Zürich aus, ist nur im Bereich unbebauter Areale zulässig. Er unterliegt keinen zeitlichen Einschränkungen.
2. Das Fliegenlassen von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren von öffentlichem Grund der Stadt Zürich aus, ist ausschliesslich auf einem Gebiet der Allmend III, begrenzt durch die Islerstrasse, den Albisgütliweg und den Waldrand, auf Zusehen hin wie folgt gestattet:
 - 2.1 Mittwochs von 1400 bis 1900 Uhr
 - 2.2 Samstags von 1000 bis 1200 Uhr und
von 1400 bis 1900 Uhr
(ausgenommen 24. bis 26. Dezember, sofern diese Tage auf einen Mittwoch oder Samstag fallen).
3. Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen und einwandfrei gewarteten Schalldämpfern ausgerüstet sein.
4. Modell-Luftfahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur so betrieben werden, dass das Leben oder die Sache Dritter nicht gefährdet werden.

Wer solche Fluggeräte einsetzt, muss ausreichend gegen allfällige Haftpflichtansprüche versichert sein und sich über diesen Versicherungsschutz ausweisen können.

Für den Betrieb von Modell-Luftfahrzeugen sind ergänzend die in der Verordnung über bestimmte Fluggeräte und Flugkörper (VFF, SR 748.941) enthaltenen Bestimmungen massgebend.

5. Zuwiderhandlung hat Bestrafung nach Massgabe von Artikel 37 der Allgemeinen Polizeiverordnung zur Folge.

Zürich, den 8. Juli 1983

Der Polizeivorstand"

6. Die Verwaltungspolizei (Lärmbekämpfungsstelle) wird ermächtigt, diese städtische Regelung jeweils im Frühling (jährlich wiederkehrend) im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
7. Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 21. November 1963 wird aufgehoben.
8. Mitteilung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (Rechtsdienst), die Stadtpolizei (6), die Lärmbekämpfungsstelle (2) und das Gartenbauamt (2).

Für richtigen Auszug
Abteilungssekretär

